Dezernat 2/Bürgeramt, 25.06.26

Anfrage der Grüne Ratsfraktion zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 01.07.2026

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie rechtfertigt die Ausländerbehörde ihr Vorgehen (und entlang welcher Kriterien will die Ausländerbehörde ggf. auch zukünftig entscheiden), der bekannten Forderung der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2025, ausreisepflichtige Personen nicht aus stationären Einrichtungen heraus abzuschieben, nicht Folge zu leisten?

In dem zugrundeliegenden Fall wurde vor der durchgeführten Rückführungsmaßnahme im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens ein Antrag gem. §123 Abs. 1 VwGO vom VG Minden abgelehnt, der etwaige Erkrankungen und eine daraus abzuleitende Behandlungsbedürftigkeit zum Gegenstand hatte. In diesem Verfahren konnte keine Erkrankung, die eine laufende stationäre Behandlung/Therapie oder Reiseunfähigkeit begründen könnte, nachgewiesen werden.

Eine Rückführung erfolgt immer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation des Betroffenen. Alle in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Zusatzfrage 1: Wie reagiert die Ausländerbehörde auf die im Bericht erhobenen Vorwürfe, insbesondere hinsichtlich der mangelnden medizinischen Konsultierung vor Festnahme der betroffenen Person sowie der fehlenden Versorgung mit Medikamenten zum Übergang ins Gesundheitssystem des Herkunftslandes?

Die Vorwürfe sind unzutreffend.

Durch begleitende Maßnahmen bei der Durchführung der Abschiebung wurde der gesundheitlichen Situation Rechnung getragen. Die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK) der ZAB hat für den Betroffenen eine medizinische Inempfangnahme organisiert. Aus dem Bericht des begleitenden Flugarztes geht hervor, dass der Betroffene in Guinea an einen Arzt im Rahmen eines ärztlichen Fachgespräches übergeben wurde. Dabei wurden sämtliche medizinisch relevanten Unterlagen sowie die erforderliche Medikation des Patienten übergeben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betroffene unmittelbar nach seiner Ankunft in Guinea ärztlich versorgt wurde. Durch eine fachärztliche Stellungnahme des Flugarztes ist dieser Sachstand auch dokumentiert. Wie sich die weitergehende Behandlung des Betroffenen im Heimatland zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt hat, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung.

Zusatzfrage 2: Nach welchen Kriterien und in welchen weiteren Fällen legt die Ausländerbehörde fest, ausreisepflichtige Personen unter Vortäuschung falscher Tatsachen, wie beispielsweise erfundene berufliche Termine, in eine Festnahmesituation zu bringen?

Es ist richtig, dass die Person an der Arbeitsstelle festgenommen wurde. Der Verwaltung ist im Austausch mit dem Arbeitgeber bekannt geworden, dass dort ein Termin anstand. Dieser ohnehin geplante Termin beim Arbeitgeber wurde für die Festnahme genutzt. Es ist falsch, dass es sich um einen fingierten Termin gehandelt haben soll. In diesem Fall war eine Abschiebung aufgrund eines erfolglosen Zugriffs in der Wohnung zuvor und dem Nichtfolgeleisten von Vorladungen anderweitig nicht durchzusetzen. Der Arbeitgeber ist über das geplante Vorgehen informiert worden. Eine Festnahme am Arbeitsplatz erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Eine solche Ausnahme war in diesem Fall gegeben. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Betroffene mehrfach straffällig geworden ist, u.a. wegen Drogendelikten.

gez. Beckermann